



Neues aus dem Recht

Veraltetes Rollenverständnis – Anpassung der Witwenrente

Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) steht Witwern eine Rente zu, auch wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Aktuell gilt dies nur für Witwen.

Text: Ursula Christen, Dozentin, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH, Hochschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

Nach dem Tod seiner Ehefrau im Jahr 1994 erhielt Herr B. eine Witwenrente und Ergänzungsleistungen. Er kümmerte sich vollzeitlich um seine beiden Töchter. 2010 verfügte die Ausgleichskasse die Einstellung der Witwenrente unter Verweis auf Art. 24 Abs. 2 AHVG. Dieser legt fest, dass der Anspruch auf Witwenrente erlischt, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei Witwen besteht er lebenslänglich. Herr B. erhob Beschwerde gegen die Einstellung und gelangte bis vor das Bundesgericht.

Das Bundesgericht erläuterte in seinem im Jahr 2012 ergangenen Urteil,¹ dass geschlechtsspezifische Unterschiede nur dann ein taugliches Kriterium für

eine juristische Ungleichbehandlung darstellen, wenn auf dem Geschlecht beruhende biologische oder funktionale Unterschiede dies rechtfertigen. Dennoch habe der Gesetzgeber anlässlich der (gescheiterten) 11. AHV-Revision² diese Unterscheidung nicht beseitigt. Das Bundesgericht könne nicht den Gesetzgeber korrigieren. Die Beschwerde wurde entsprechend abgewiesen.

Der EGMR hat am 20. Oktober 2020³ zugunsten von Herrn B. entschieden und erklärte die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen als unzulässig. Die von der Schweiz geltend gemachte Sichtweise, dass die Beschränkung der Witwenrente auf der Annahme beruhe, dass der Ehemann für den Le-

bensunterhalt Sorge, entspricht laut EGMR nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Die Schweiz will das ergangene Urteil nicht akzeptieren und hat es am 20. Januar 2021 an die Grosse Kammer des EGMR weitergezogen.

Hes·SO VALAIS WALLIS

Haute Ecole de Travail Social & Hochschule für Soziale Arbeit

Quellen

1 Bundesgericht, Urteil vom 4.5.2012, 9C_617/2011.

2 Übersicht zu den einzelnen AHV-Revisionen: [www.bsv.admin.ch / Sozialversicherungen / AHV Reformen & Revisionen / Frühere AHV-Revisionen](http://www.bsv.admin.ch/Sozialversicherungen/AHV-Reformen-&Revisionen/Fruehere-AHV-Revisionen).

3 EGMR, Urteil B. gegen die Schweiz, Nr. 78630/12 vom 20.10.2020.